

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Oktober 1954

Die Nostrifizierung ausländischer Reifezeugnisse für Volksdeutsche204/A.B.
zu 191/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. Dr. Z e c h n e r und Genossen haben im Juni d. J. an den Unterrichtsminister eine Anfrage gerichtet, ob die Meldung einer österreichischen Wochenzeitung, wonach die Maturazeugnisse volksdeutscher Studenten nach deren Einbürgerung als österreichische Staatsbürger die Gültigkeit verlieren, auf Wahrheit beruhe.

Bundesminister für Unterricht Dr. K o l b hat diese Anfrage nunmehr wie folgt beantwortet:

Gemäss der Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945 über die Anerkennung ausländischer Reifezeugnisse österreichischer Staatsbürger (StGBI. Nr. 81/1945) ist ein Reifezeugnis, das ein österreichischer Staatsbürger an einer ausländischen Lehranstalt erworben hat, in Österreich nur dann gültig, wenn entweder sein Inhaber es mit ho. Genehmigung erworben hat oder wenn es nachträglich ho. nostrifiziert wurde. Ob ein solches Reifezeugnis mit oder ohne die Auflage einer Zusatzprüfung nostrifiziert werden kann, obliegt der ho. Entscheidung.

Will ein Ausländer auf Grund eines ausländischen Reifezeugnisses an einer österreichischen Hochschule studieren, so unterliegt er einer Nostrifikationspflicht nicht, über seine Zulassung zum Studium entscheidet die akademische Behörde, er studiert eben als Gast. Erwirbt hingegen ein solcher Ausländer während des Studiums oder auch nach dessen Abschluss die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist es billig, von ihm, sofern er in bezug auf die Studienmöglichkeiten oder die Möglichkeiten der Berufsausübungen mit österreichischen Maturanten bzw. Akademikern gleichgestellt zu sein wünscht, jene bildungsmässigen Voraussetzungen zu fordern, wie sie im grossen und ganzen bei der österreichischen Reifeprüfung von den Kandidaten erfüllt werden müssen. Diese Forderung ist unerlässlich, denn es gibt ausländische Reifezeugnisse, die im Hinblick auf die Andersartigkeit und gelegentlich auch Unzulänglichkeit der ihnen zugrunde liegenden Lehrpläne österreichischen Reifezeugnissen ohne die Vorschreibung von Zusatzprüfungen nicht gleichgestellt werden können. So werden häufig genug

2. Beiblatt**Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 9. Oktober 1954**

Nostrifikationsansuchen von Personen - auch Volksdeutschen - eingebracht, die niemals Deutschunterricht genossen haben und nur mangelhaft deutsch sprechen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die durch die Ereignisse von 1938 und 1945 geschaffene besondere Lage bei der Behandlung von Nostrifikationsansuchen so grosszügig als nur möglich vorgegangen wird. Die Zahl der Nostrifikationswerber, denen eine Zusatzprüfung vorgeschrieben wird, bleibt hinter der der Nostrifikationen ohne Auflage weit zurück. Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass Studierenden, denen eine Zusatzprüfung vorgeschrieben werden musste, auf Empfehlung durch das Bundesministerium für Unterricht seitens der Hochschule die Frist für die Vorlage des nostrifizierten Zeugnisses bereits verschiedentlich so weit als möglich erstreckt wurde.

Von einer Benachteiligung der volksdeutschen Studierenden kann mithin keine Rede sein. Es besteht demnach auch keine Veranlassung, aber auch keine Möglichkeit, an der bestehenden Ordnung etwas zu ändern.

-.--.-